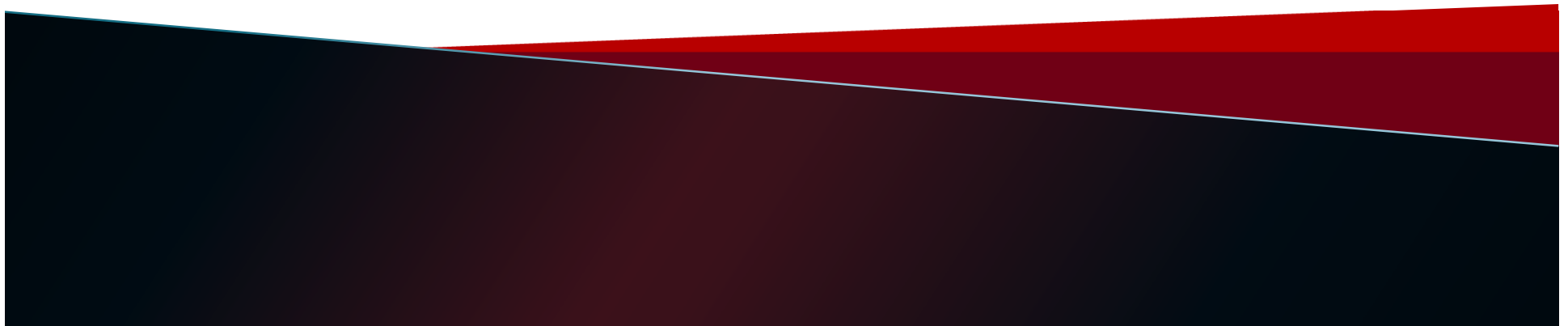


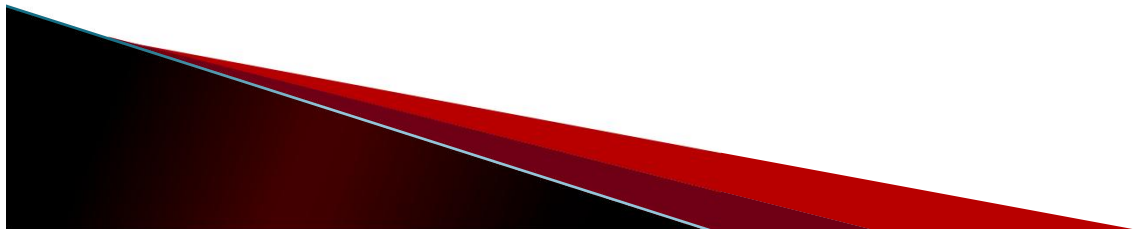
# Aktuelles aus der Praxis der KESB im Kanton Basel-Landschaft

**Jacqueline Frossard**, MLaw et Dr. phil.  
Leiterin KESB Birstal und Präsidentin Spruchkörper I



# Inhalt

1. Die unterschiedlichen Wege des Zusammengehens
2. Fürsorgereische Unterbringung
3. Interdisziplinarität
4. Massgeschneiderte Massnahmen
5. Gesetzliche Tücken



# 1. Die unterschiedlichen Wege des Zusammengehens

## Gemeinde – KESB

Verlust von

- Autonomie
- Mitsprache
- Information
- Finanzsteuerung

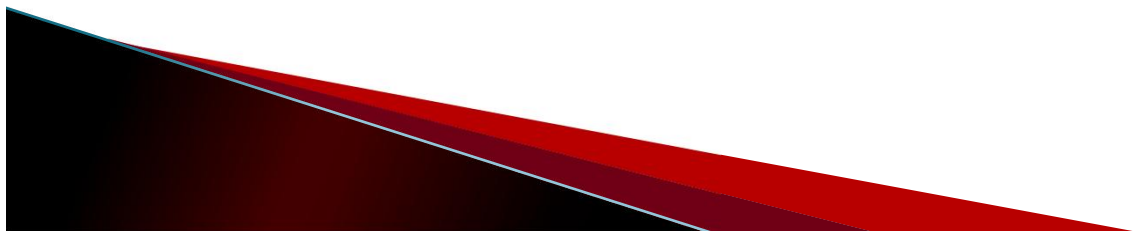
## KESBs untereinander

Was soll einheitlich geregelt werden? z.B.:

- Berechnung von Gebühren
- Gebührenverzicht in Grenzfällen
- Entschädigung Mandatsträger
- Art der Anhörung
- Fürsorgerische Unterbringung

## 2. Fürsorgerische Unterbringung

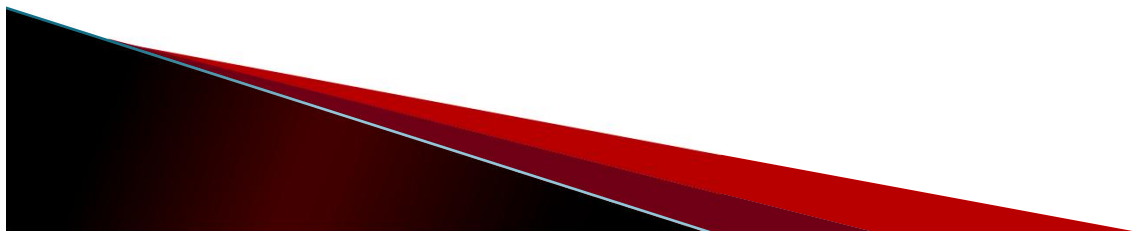
- ▶ Die KESBs des Kantons haben sich auf eine einheitliche Pikettorganisation geeinigt. Der Pikettdienst wird von jeweils einer KESB für den ganzen Kanton geleistet.
- ▶ Die piketthaltende KESB entscheidet, schreibt im Falle einer FU den Entscheid und führt die Anhörung durch.
- ▶ Die örtlich zuständige KESB erhebt die Kosten anhand einer einheitlichen Regelung.



### 3. Interdisziplinarität

- ▶ Mit der Interdisziplinarität treten nicht nur neue Fachrichtungen, sondern auch neue Kulturen hinzu!

Das hat Auswirkungen...



## 4. Massgeschneiderte Massnahmen

### Vorteile

- Kreativität
- Entwicklungspotential
- Lernen aus Erfahrungen
- Interdisziplinäres Arbeiten

### Nachteile

- Neue Möglichkeiten werden überschätzt (v.a. bzgl. Schutz- und ambulanter Massnahmen)
- noch weniger Verständnis für die hohen Anforderungen an eine akute Gefährdungslage
- «die machen ja nichts»

In der Schneiderinnenausbildung sind wir auf der Gesellenstufe

## 5. Gesetzliche Tücken

### Gemeindegesezt § 34b<sup>bis</sup> Abs. 4

*„Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein und dürfen keine Beistandschaften und Vormundschaften führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen“ (...)*

**Neu: 30 Tage Beschwerdefrist**

In der Praxis schwierig

